



Allgemeine Leihbedingungen für Hard- und Software

der Arrow ECS GmbH

§ 1 Vertragsbeginn

Der Vertrag tritt in Kraft mit dem Tage, an dem Arrow ECS den Leihgegenstand (Gerät) mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Spediteur übergibt, oder, wenn der Entleiher das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt. Wird eine Gerätegruppe entliehen, so beginnt der Vertrag mit dem Tage, an dem das letzte zur Gruppe gehörende Gerät verladen, übergeben oder bereitgestellt worden ist. Verwendet der Entleiher jedoch die zuerst angelieferten Geräte bereits früher in seinem Betrieb, so beginnt der Vertrag für jedes dieser Einzelgeräte mit deren Inbetriebnahme.

§ 2 Absendung und Abholung des Gerätes

(1) Die Absendung erfolgt ab Lager Arrow ECS (Absendeort) an die Anschrift des Entleihers oder die im Vertrag vereinbarte Lieferanschrift. Das Gerät wird am ersten Werktag nach Vertragsbeginn beim Entleiher bzw. die im Vertrag vereinbarte Lieferanschrift angeliefert. Ist Abholung vereinbart, ist das Gerät bei Arrow ECS vom Entleiher abzuholen frühestens am Tag des Vertragsbeginns.

(2) Wird das Gerät oder die Gerätegruppe nicht in einer Frist von 7 Kalendertagen nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt abgesandt bzw. zur Abholung bereitgehalten, so kann der Entleiher Arrow ECS eine Nachfrist von 3 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Entleiher den Vertrag kündigen. Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

§ 3 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet spätestens an dem Tag, an dem das Gerät mit allem Zubehör am vereinbarten Bestimmungsort oder einem anderen von Arrow ECS gewünschten Ort (§ 4 (1)) eintrifft; im übrigen gilt § 8 (1). Ist eine Gerätegruppe verliehen worden, so gelten für jedes Einzelgerät der Gruppe diese Regelung entsprechend.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes der Arrow ECS 5 Kalendertage vorher schriftlich anzuzeigen, sofern nicht von vornherein ein befristeter Einsatz vereinbart ist.

§ 4 Rücklieferung des Gerätes

(1) Die Rücklieferung erfolgt an die Anschrift der Arrow ECS. Wünscht Arrow ECS die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat sie dies dem Entleiher rechtzeitig mitzuteilen und die hierdurch bedingten Mehrkosten zu tragen. Der Vertrag wird hierdurch nicht verlängert.

(2) Die Rücklieferung hat mit einer für die Ware geeigneten Spedition im Originalkarton zu erfolgen. Der Entleiher hat das Gerät in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der Grundsätze der §§ 6 und 7 entspricht. Sollten eventuelle Änderungen der Systemeinstellungen (wie z.B. EEPROM) vom Entleiher durchgeführt worden sein, so sind die Einstellungen wieder in ihren Originalzustand zurückzubringen.

(3) Der Entleiher hat das Gerät, sofern der Leihvertrag nicht auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, spätestens am Tag des vereinbarten Vertragsendes bei Arrow ECS anzuliefern. Ist Abholung durch Arrow ECS vereinbart worden, kann Arrow ECS das Gerät am letzten Werktag vor dem vereinbarten Vertragsende abholen.

§ 5 Versandkosten-/Montagekosten

(1) Versandkosten werden von dem Entleiher für den Hintransport und für den Rücktransport getragen.

(2) Überlassene Hardware ist seitens DNS vorkonfiguriert. Die In- und Außerbetriebnahme des Gerätes werden vom Entleiher auf dessen Kosten durchgeführt.

§ 6 Besondere Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher ist verpflichtet,

a) das geliehene Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

b) für Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen;

c) die notwendigen Reparaturen - einschließlich Ersatzteile - für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Vertragszeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung der Arrow ECS gleichwertigen Ersatzteilen seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten Arrow ECS. Arrow ECS behält sich die auf Entscheidung vor, wer während der Vertragszeit erforderliche Reparaturen ausführt.